

Fünfte Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Landesapothekerkammer Brandenburg

Vom 29. Dezember 2021

Die Kammerversammlung der Landesapothekerkammer Brandenburg hat auf ihrer Sitzung am 17. November 2021 aufgrund des § 21 Absatz 1 Nummer 6 des Heilberufsgesetzes vom 28. April 2003 (GVBl. I S. 126), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2021 (GVBl. I Nr. 4) geändert worden ist, folgende Fünfte Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Landesapothekerkammer Brandenburg vom 8. Dezember 2003 beschlossen. Sie ist durch Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vom 21.12.2021 – 42 – 6412/A0002/V014 genehmigt worden.

Artikel 1

In Abschnitt I – Gebiete, 6. Gebiet: Theoretische und Praktische Ausbildung, Unterabschnitt „Weiterbildungszeit und Durchführung“, Buchstabe a) der Anlage zur Weiterbildungsordnung der Landesapothekerkammer Brandenburg vom 8. Dezember 2003 (Mitteilungsblatt der Landesapothekerkammer Brandenburg 6/2003 vom 16. Dezember 2003), die zuletzt durch die Vierte Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Landesapothekerkammer Brandenburg vom 4. Juli 2019 (Mitteilungsblatt der Landesapothekerkammer Brandenburg 5/2019 vom 4. Juli 2019) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „600“ durch die Angabe „200“ und die Angabe „300 Stunden“ durch die Angabe „50 Stunden“ ersetzt.

Artikel 2

Die vorstehende Fünfte Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Landesapothekerkammer in Kraft.

Genehmigt.

Potsdam, den 21.12.2021

Ministerium für Soziales, Gesundheit,
Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg
Im Auftrag

Thomas Roesse (Siegel)

Die vorstehende Fünfte Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Landesapothekerkammer Brandenburg wird hiermit ausgefertigt und ist im Mitteilungsblatt der Landesapothekerkammer Brandenburg zu veröffentlichen.

Potsdam, den 29. Dezember 2021

Jens Dobbert
Präsident der Landesapothekerkammer Brandenburg